

Satzung

des Sportvereins Babelsberg 03 e. V. (SV Babelsberg 03)

**in der von der Mitgliederversammlung am 20.06.2005 beschlossenen Neufassung, geändert
durch die Mitgliederversammlung am 17.4.2013,**

**eingetragen im Vereinsregister unter Reg.-Nr. „VR 660 P“ am 09.11.2005 mit
Änderungseintragung am 5.11.2013.**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Babelsberg 03 e. V.“ („SV Babelsberg 03“). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registriernummer VR 660 P eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballs, in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
3. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zur Schau stellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren.
4. Der Verein kann ehrenamtlich, aber auch hauptamtlich geleitet werden. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszwecks und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden. Gegebenenfalls erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder mittelbar bzw. unmittelbar verbindlich. Das gilt insbesondere für die DFB-Satzung, die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Trainerordnung und die „Durchführungsbestimmungen Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen.
2. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB bzw.

dessen Mitgliedsverbänden (Regional-und Landesverband).

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional-und Landesverband. Aus dieser Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional-und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in der Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit der Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Potsdam e. V., mit seinen Sportabteilungen im jeweils zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Stadtsportbundes Potsdam e. V., hinsichtlich seiner Sportabteilungen den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.
5. Soweit der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga und die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga -Fußballverband e. V.“ (Ligaverband) erwirbt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind in diesem Fall der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Die Person des Wirtschaftsprüfers wechselt spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
3. Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits-oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates geeigneten Mitgliedern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder weitere Ehrungen vornehmen.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist, da dieser mit seiner Unterschrift zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
6. Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist.
9. Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen rückständig sind, können vom

Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zweimal erfolglos schriftlich gemahnt wurde.

10. Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
11. Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Beschluss über einen Ausschluss ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahme-, Abmeldegebühr

1. Von den Vereinsmitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann außerdem beschließen, dass bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr und bei Austritt aus dem Verein eine Abmeldegebühr zu entrichten ist.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahme-sowie Abmeldegebühr fest. Nähere Einzelheiten können durch eine vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.
3. Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
4. Der Vorstand kann aufgrund der wirtschaftlichen Situation eines Mitgliedes auf Antrag die Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge und Abmeldegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand,
 - der Schiedsrichterausschuss,
 - der Nachwuchsausschuss.
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu anderen Fußballvereinen in Ligen des DFB bzw. der DFL in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen Verhältnissen stehen, können nicht in den Organen des Vereins und in der Geschäftsleitung tätig sein. Hiervon ist die Mitgliedschaft unberührt.

Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Fußballvereine in Ligen des DFB bzw. der DFL keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon ist die Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Einmal jährlich -jeweils im II. Quartal, also im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Kalenderjahres -

findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. *Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Ergänzend soll die Mitgliederversammlung vom Vorstand in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, den „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ sowie dem „Preußenspiegel“, dem „Blickpunkt“ und auf der Homepage des Vereins unter www.bbg03.de bekannt gemacht werden.*

3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Veröffentlichung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - wenn der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt oder
 - wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer zulässigen Antragstellung erfolgen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis auf sieben Tage verkürzt werden.
6. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen zu einem Gegenstand hervorgehen sollen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder des Vereins. Gäste und Medienvertreter können sich vor einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Vorstand.
8. In der Mitgliederversammlung sind alle in § 5 Absatz 1 genannten Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig und drei Monate Vereinsmitglied sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Mitgliedern gemäss § 5 Absatz 3 ruht das Stimmrecht.
9. Die in § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen ausgewiesenen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt.
10. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabschluss für das vergangene Jahr,
 2. die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Aufsichtsrates,
 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Wahl der Vorsitzenden von Schiedsrichter- und Nachwuchsausschuss,
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich des Wappens, und die Auflösung des Vereins,
 8. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Aufnahme- und Abmeldegebühren.

* Durch MV v. 17.4.2013 wurde S. 2 geändert und S. 3 u. 4 wurden neu eingefügt (jeweils kursiv).

11. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Versammlungsleiter die Anträge auf Änderung oder aber Ergänzung der Tagesordnung fest und unterbreitet einen Vorschlag zur Einsortierung in die Tagesordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
12. Zu allen Punkten der Tagesordnung, außer bei Anträgen nach § 8 Absatz 13, sind schriftliche und mündliche Anträge grundsätzlich zulässig.
13. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit einer entsprechenden Begründung eingegangen sind.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
15. Über Anträge ist offen abzustimmen.
16. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmenerforderlich.
17. Soll die Auflösung des Vereines beschlossen werden, so ist hierfür eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlvorstand soll aus wenigstens 3 und höchstens 5 Personen bestehen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.
2. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so tritt an seine Stelle das ranghöchste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Amtszeit nachgerückter Ersatzmitglieder endet mit der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates nach drei Jahren.
Sobald weniger als 6 Mitglieder -einschließlich gewählter und nachgerückter Ersatzmitglieder -zur Verfügung stehen, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einzuberufen.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

5. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen oder der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.
7. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins und knüpft Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen.
8. Der Aufsichtsrat ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. die Bestätigung des vom Vorstand erstellten Finanzplanes,
 2. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand,
 3. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (aus wichtigem Grund),
 4. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zu Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als 50.000,00 EUR begründen.
9. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstandsvorsitzenden sowie auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
10. Für die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sind nach dessen vorheriger Anhörung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.
11. Nach Abberufung des Vorstandsvorsitzenden ist die Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden fort.
12. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - Vorstandsvorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter,
 - dem 2. Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister.
3. *Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei einer möglichst der Vorsitzende sein soll.*

• Durch MV v. 17.4.2013 wurde Ziff. 3 neu gefasst (kursiv).

4. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäss § 10 Abs. 9 dieser Satzung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Abberufung, freiwilliges Ausscheiden oder Tod.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bestellt. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 9 dieser Satzung entsprechend.
9. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.
10. Der Vorstand hat die folgende Aufgaben und Pflichten:
 1. ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Information der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung und über die Vereinsorgane und Vereinsmedien,
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Empfehlungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrates,
 4. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 5. Umfassende zeitnahe Information des Aufsichtsrats über die Belange des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Einstellung und Entlassung von Haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 8. Einstellung und Entlassung von (Verwaltungs- und sonstigem) Personal und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Anleitung und Aufsicht,
 9. Berufung der weiteren Ausschussmitglieder auf Vorschlag der von der Mitgliederversammlung gewählten jeweiligen Vorsitzenden sowie Begleitung und Kontrolle der Ausschusstätigkeit.
 10. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, der vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt wird.
11. Der vom Vorstand zu erstellende Jahresbericht und Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitzustellen.
12. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
13. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

§ 12 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.

§ 13 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss übernimmt die Betreuung und Interessenvertretung der Schiedsrichter des Vereins. Er soll daneben neue Schiedsrichter gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen. Er betreut bei Heimspielen der ersten Mannschaft sowie -falls erforderlich -bei Heimspielen anderer Fußballmannschaften des Vereins die eingesetzten Schiedsrichter.
2. Der Schiedsrichterausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden, ist vom Vorstand bei Schiedsrichterfragen zu hören.
3. Dem Schiedsrichterausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder an.
4. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses.
5. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 14 Nachwuchsausschuss

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen.
2. Der Nachwuchsausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden, ist vom Vorstand bei Jugendfragen zu hören.
3. Dem Nachwuchsausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder an.
4. Der Vorsitzende des Nachwuchsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Nachwuchsausschusses.
5. Der Vorsitzende des Nachwuchsausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat schriftlich zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor.

Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer verfassen und unterzeichnen alle Berichte gemeinsam und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Sie haben jederzeit das Recht die Kasse und die Bücher zu prüfen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einer der Kassenprüfer soll über Kenntnisse auf dem Gebiet Finanzen, Rechnungswesen und Steuern verfügen.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 31 BGB.
2. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden. Ergänzend wird auf die besonderen insolvenzrechtlichen Haftungsregelungen des § 42 Absatz 2 BGB verwiesen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen (§ 8 Absatz 17).
2. Abweichend von der Regelung des § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB besteht der Verein für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fort. Für den Fall der Rücknahme eines Insolvenzantrages oder der Bestätigung eines den Fortbestand des Vereins regelnden Insolvenzplanes besteht der Verein gemäss § 42 Absatz 1 Satz 3 BGB als rechtsfähiger Verein fort.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen -nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes -der Landeshauptstadt Potsdam zu übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 Absatz 1 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit einen anderweitigen Verwendungszweck zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Potsdam-Babelsberg; 20.06.2005

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.4.2013